

II- 754 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 14. Jan. 1971

No. 380/J

A n f r a g e

der Abgeordneten SORONICS, *Robert Graf, Dipl. Ing. Techn. Schöckl,*
und Genossen *Dr. Heimes, Dr. Leitner,*
an den Bundeskanzler
betreffend Bestellung des provisorischen Landesamtsdirektors
der burgenländischen Landesregierung

Landeshauptmann Kery hat den Regierungsrat Dr. Reinhold GSCHWANDTNER provisorisch zum Landesamtsdirektor der burgenländischen Landesregierung bestellt. Dr. Gschwandtner ist erst seit 1964 im Landesdienst und seit zwei Jahren Leiter der Finanzabteilung. Er dürfte daher nicht über die nötigen verwaltungstechnischen Erfahrungen verfügen. Aus diesen Gründen verweigerte die ÖVP ihre Zustimmung zur Bestellung Dr. Gschwandtners zum Landesamtsdirektor.

Artikel 49 der Landesverfassung normiert, daß die Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung dem Landesamtsdirektor obliegt. Dieser wird von der Landesregierung, einem kollegialen Organ, das Beschlüsse einstimmig zu fassen hat, mit Zustimmung der Bundesregierung bestellt. In Verhinderung des Landesamtsdirektors kommen dessen Aufgaben einem in der gleichen Weise wie der Landesamtsdirektor zu bestellenden Beamten zu. Die Vorgangsweise von Landeshauptmann Kery hat somit in mehrfacher Weise das Gesetz verletzt:

- a) Da ein Fall der, wenn auch dauernden, Verhinderung des Landesamtsdirektors durch die Vakanz dieses Postens entsteht, hat der Stellvertreter an die Stelle des eigentlichen Amtsinhabers zu treten. Analoge Beispiele sind in der Bundesverfassung (Bundeskanzler, Landeshauptmann, Präsident des Nationalrates, des Landtages, des Rechnungshofes etc.) anzuführen:

Da ein auf verfassungsmäßige Weise bestellter Landesamtsdirektorstellvertreter vorhanden ist, wäre dieser somit mit der Führung der Obliegenheiten des Landesamtsdirektors zu betrauen gewesen.

- b) Sowohl der Landesamtsdirektor als auch dessen Stellvertreter sind durch die Landesregierung zu bestellen. Gemäß § 8 Abs. 5 lit. a des ÜG 1920 Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung und § 2 Abs. 1 Zl. 6 der GO der Landesregierung obliegt die Bestellung eines Landesamtsdirektors der kollegialen Beschlussfassung der Landesregierung. Die Vorgangsweise des Landeshauptmannes, durch eine im Gesetz nicht vorgesehene "provisorische" Betrauung die unbestrittene Zuständigkeit der Landesregierung zur Bestellung eines Landesamtsdirektors zu umgehen, ist daher unzulässig und gesetzwidrig.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher die

A n f r a g e :

- 1) Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung ihre Zustimmung einer offenkundig gesetzwidrigen Personalmaßnahme des burgenländischen Landeshauptmanns gegeben?
- 2) Wurde zu dem vorliegenden Fall ein Gutachten des Verfassungsdienstes eingeholt?
- 3) Wenn nein, sind Sie bereit, ein solches Gutachten zur Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit dieses Falles durch den Verfassungsdienst ausarbeiten zu lassen?
- 4) Sind Sie bereit, in jedem Fall dieses Gutachten dem Hohen Haus zuzuleiten?